



AMTSBOTE

der Stadt Bergen auf Rügen

Amthliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar

Nr. 08 • 4. Jahrgang • Donnerstag, den 02. 07. 1998

Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 6

Inhaltsverzeichnis

- **Beschlußprotokoll der öffentlichen Sitzung
der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen
vom 17. 06. 1998** Seite 2

- **Beschlußprotokoll der öffentlichen Sitzung
der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen
vom 24. 06. 1998** Seite 3

- **Öffentliche Bekanntmachung über das
Ausscheiden und Nachrücken von Abgeordneten
der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen** Seite 3

- **Änderung zur Ausführung des Fischerei-
scheinrechtes Meckl.-Vorp.** Seite 3

- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über die 4. Öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“
nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB** Seite 4

- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über das Inkrafttreten der Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnerweiterung Kiebitzmoor“
der Stadt Bergen auf Rügen** Seite 4

- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3
„Wohnerweiterung Kiebitzmoor“** Seite 5

- **Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über die Aufstellung eines
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes** Seite 6

- **Ausführungsanordnung im Bodenordnungsverfahren
Lauterbach, TV Freetz** Seite 6

Beschlußprotokoll der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen
vom 17. 6. 1998

| Beschluß-Nr. | Beschlußgegenstand |
|---------------------|---|
| 8-39/98 | Vorbereitende Untersuchung für die Erweiterung des Sanierungsgebietes Bergen auf Rügen „Innenstadt“ (Drucks.-Nr. 98/78) |
| 19-39/98 | Gestaltungsplanung Neue Straße (Drucks.-Nr. 98/105) |
| 20-39/98 | Gestaltungsplanung Schulstraße (Drucks.-Nr. 98/106) |
| 21-39/98 | Gestaltungsplanung Dammstraße im Bereich des Sanierungsgebietes (Drucks.-Nr. 98/107) |
| 22-39/98 | Planungsentwurf zur Modernisierung und Instandsetzung der Billrothstraße 20b – Erweiterung Stadtmuseum (Drucks.-Nr. 98/42) |
| 23-39/98 | Maßnahmeprogramm Sanierungsgebiet Bergen „Innenstadt“ für das Programmjahr 1998 (Drucks.-Nr. 98/82) |
| 24-39/98 | Maßnahmeprogramm Wohnumfeldverbesserung Bergen Rotensee für das Programmjahr 1998 (Drucks.-Nr. 98/83) |
| 25-39/98 | Behandlung der Anregungen und Bedenken sowie Beschluß über die erneute 4. öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“ nach § 3 Abs. 3 BauGB (Drucks.-Nr. 98/100) |
| 26-39/98 | Maßnahme „Ausbau der Dorfstraße in Lubkow auf Rügen“ (Drucks.-Nr. 98/96) |
| 27-39/98 | 1. Nachtragshaushaltssatzung 1998 (Drucks.-Nr. 98/98) |
| 28-39/98 | Aufhebung des Beschlusses Nr. 204-7/92 vom 07.05. 1992 des Hauptausschusses zum Entgelttarif für die Benutzung der Stadtbibliothek, der Teil des Blockbeschlusses Nr. 164-4/92 vom 20.05.1992 der Stadtverordnetenversammlung ist (Drucks.-Nr. 98/22) |
| 29-39/98 | Entgelttarife für die Benutzung der Stadtbibliothek (Drucks.-Nr. 98/23-1) |
| 30-39/98 | Elternbeiträge gemäß Grenzbetragsverordnung (Drucks.-Nr. 98/53) |
| 31-39/98 | Ankauf von Marktständen (Drucks.-Nr. 98/90) |
| 32-39/98 | Aufhebung des Beschlusses 433-34/97, Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleineinleiter (Drucks.-Nr. 98/75) |
| 33-39/98 | Satzung der Stadt Bergen auf Rügen über die Abwälzung der Abwasserabgaben für Kleineinleiter (Drucks.-Nr. 98/74) |
| 34-39/98 | Wahl von Herrn Harald Thesenvitz in den Ausschuß für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt und Naturschutz (Drucks.-Nr. 98/112) |
| 35-39/98 | Antrag der SPD Fraktion zur Auswahl der Einstellung des Hauptamtsleiters der Stadt Bergen auf Rügen |

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde der Beschluß Nr. 536 - 39 / 98 gefaßt.

Beschlußprotokoll der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen
vom 24. 06. 1998

Beschluß-Nr. Beschlußgegenstand

537 - 40 / 98 Änderung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 3
 „Wohnerweiterung Kiebitzmoor“ (Beschluß-Nr. 488 - 38 / 98 vom 1998-04-29)
 (Drucks.-Nr. 98/ 118)

In der nichtöffentlichen Sitzung wurden die Beschlüsse Nr. 538 - 40 / 98 und Nr. 539 - 40 / 98 gefaßt.

Öffentliche Bekanntmachung
über das Ausscheiden und Nachrücken von Abgeordneten
der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen

Mit Wirkung vom 14. 05. 1998 legte der Abgeordnete des Wahlvorschlages der Allianz der Bürgerbewegung, Herr Fredy Hildebrand, sein Mandat als Stadtvertreter auf eigenen Wunsch nieder.

Auf der Grundlage des § 54 (1) KWG M-V in Verbindung mit § 65 KWO M-V geht der Sitz auf die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem Herr Hildebrandt gewählt wurde.

Der berechtigte Nachrücker ist Herr Harald Thesenvitz, der die Wahl annahm.

Hans-Peter Schulze
Stadtwahlleiter

Änderung zur Ausführung des Fischereischeinrechts Meckl.-Vorp.

Mit Schreiben vom 09.06.1998 wurde der Stadt Bergen auf Rügen vom Landesamt für Fischerei über den Landkreis Rügen mitgeteilt, daß die Ausstellung von Fischereischeinen des Landes M-V ohne Ablegen der Fischereischeinprüfung auf der Grundlage der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Fischereischeingesetzes bis zur Änderung des Gesetzes aufrecht erhalten bleibt.

Das bedeutet, daß mit sofortiger Wirkung wieder die Möglichkeit besteht, alte DAV-Mitgliedsbücher mit entsprechender vor dem 03. Oktober 1990 erworbenen Raubfischqualifikation (Marke abgestempelt, unterschrieben und mit entsprechendem Datum versehen) in Fischereischeine des Landes M-V umzutauschen. Dazu werden die Mitgliedsbücher zusammen mit dem Antrag über das Ordnungsamt der Stadt Bergen auf Rügen zur Prüfung an das Landesamt für Fischerei gesandt.

Wir weisen mit dieser Veröffentlichung auf diese Möglichkeit hin und bitten besonders die Bürger, die aufgrund der vom Oktober 1997 bis 28.05.1998 geltenden Vorschriften abgewiesen werden mußten, den Antrag auf Umtausch im Ordnungsamt zu stellen.

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über die 4. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“
nach § 3 Abs. 2 und 3 BauGB

Der o.g. B-Plan Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“ und die Begründung wurden am 17.06.1998 durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen als Satzung beschlossen.
Die Anregungen und Bedenken die während der 3. Auslegung hervorgebracht wurden, wurden geprüft und durch die Stadtvertreter gebilligt. Der Bebauungsplan ist im Ergebnis der Abwägung geändert und ergänzt worden. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der geänderte Bebauungsplan erneut ausgelegt.
Für das Gebiet Ortsteil Tilzow wird der Bebauungsplan vom 24.08.1998 bis zum 28.09.1998 in der Stadtverwaltung Bergen auf Rügen, Bauamt, Zimmer 02.04, während folgender Zeiten

Montag bis Donnerstag von 08.00-12.00 Uhr

14.00-16.00 Uhr

Dienstag 08.00-12.00 Uhr

13.00-18.00 Uhr

Freitag 08.00-12.00 Uhr

in jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Bergen, 1998-06-25

Andrea Köster
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über das Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3
"Wohnerweiterung Kiebitzmoor" der Stadt Bergen auf Rügen

Der von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen in der öffentlichen Sitzung am 1998-04-29 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnerweiterung Kiebitzmoor" für das Gebiet südwestlich des Kiebitzmoores, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch die höhere Verwaltungsbehörde am 1998-06-12 genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer O 2.04, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bergen, 1998-06-25

Andrea Köster
Bürgermeisterin.

(Siegel)

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan Nr. 3 "Wohnerweiterung Kiebitzmoor"

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 1986-12-08 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1996-07-30 (BGBl I S. 1189) in Verbindung mit § 233 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 1997-08-27 (BGBl I S. 2141) sowie aufgrund des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 1994-04-26 (GVOBl M-V S. 518, S. 635) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen vom 1998-04-29 und vom 1998-06-24 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet südlich des Kiebitzmoores erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 ist die Plansatzung vom 1998-05-04 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 3 besteht aus:

1. Planzeichnung (Teil A) M 1 : 1000 mit Zeichenerklärung
2. Text (Teil B)
3. Verfahrensvermerke
4. Regelquerschnitte.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 LBauO M-V handelt, wer den aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bergen, 1998-06-25

Andrea Köster
Bürgermeisterin.

(Siegel)

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen
über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 1998-04-29 beschlossen, für das Gebiet zwischen Raddasstraße und Parkstraße (Gemarkung Bergen, Flur 8, Flurstück 52) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit der Bauleitplanung sollen planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Errichtung eines Parkhauses sowie von Wohngebäuden geschaffen werden.

Der Beschluß wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bergen, 1998-05-06

Andrea Köster
Bürgermeisterin.

(Siegel)

Ausführungsanordnung
im Bodenordnungsverfahren Lauterbach, TV Freetz

Flurneuordnungsgebiet: Stadt Putbus, Gemarkung Freetz,
Flur 1, Flurstücke 14/1, 14/2, 14/5 und 15

1. Im Flurneuordnungsverfahren Lauterbach, TV Freetz, Stadt Putbus, Landkreis Rügen wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl.I.S. 1418), geändert durch Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl.I.S. 2082) mit den Teilnehmern
 - E.d.V., RT: LPG „Vorwärts“ in Putbus auf Rügen, Verfügungsberechtigt: BvS, vertreten durch die BVVG Berlin, diese wiederum vertreten durch die NL Rostock der BVVG
 - BvS Berlin, vertreten durch die BVVG Berlin, diese wiederum vertreten durch die NL Rostock der BVVG
 - Lutz und Rosemarie Rudolph, Berlin
 - Siegfried und Ursula Hoffmann, Schwerin und
 - Landwirtschaftlicher Betrieb GmbH Lauterbach & Co KG, vertreten durch:
Landwirtschaftlicher Betrieb und Verwaltungs GmbH Lauterbach

die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Nebenbeteiligte ist die Stadt Putbus.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 23.07.1998 festgesetzt. Mit diesem Tag werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwas bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über. Das gleiche gilt auch für Pachtverhältnisse.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Bodenordnungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 LwAnpG anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Einleitungsbeschluß ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tag der Zustellung, bei dem Amt für Landwirtschaft Stralsund, Flurneuordnungsbehörde, Carl-Heydemann-Ring 24, 18437 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es genügt, wenn der Widerspruch (in der genannten Form und innerhalb der genannten Frist) bei dem Landwirtschaftsminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, PF 544, 19048 Schwerin eingeht.

Stralsund, den 11.06.1998

 Auftrag

gez. Mentz

 Herausgeber und Druck:

Stadt Bergen auf Rügen
Markt 6
18528 Bergen auf Rügen

Redaktionsschluß: 30. 06. 1998
Auflage 8.500

Telefon: (0 38 38) 81 11 89
Telefax: (0 38 38) 81 12 22

Bezugsmöglichkeiten:

Kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 6
oder im Abonnement gegen Versandkosten

